

Entwurf

Gesetz mit dem das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973), LGBL. für Wien Nr. 24/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 18/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Als Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen, deren Nutzfläche, ausgenommen bei Wohngemeinschaften in behindertengerecht ausgestatteten Wohnungen, nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nicht mehr als 150 m² beträgt."

2. Im § 4 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

"f) für nach landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues geförderte Baulichkeiten."

Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) War die Bauführung bei einer nach § 4 lit. f zu befreienden Baulichkeit bereits vor dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes vollendet, so gilt ein Antrag gemäß § 7 Abs. 1 als rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wird.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: